

Die Bayerische Staatsministerin für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner MdL
Maximilianeum
81627 München

Telefon
089 540233-0

Telefax

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen
PI/G-4255-3/1142 G

Unser Zeichen
G56b-G8390-2020/3201-4

München,
10.11.2020

Ihre Nachricht vom
11.09.2020

Unsere Nachricht vom

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Toni Schuberl und Katharina Schulze (Bündnis 90/Die Grünen) betreffend „Informationsgrundlage und Beratung der Staatsregierung während der Corona-Krise“

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit der Staatskanzlei wie folgt:

1.1. Welche konkreten Daten und Informationen bildeten jeweils die Entscheidungsgrundlage für die Staatsregierung zum Erlass der einzelnen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona- Pandemie (bitte nach den einzelnen Maßnahmen aufschlüsseln)?

1.2. Welche Modelle und Studien bildeten jeweils die Entscheidungsgrundlage für die Staatsregierung zum Erlass der einzelnen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (bitte nach den einzelnen Maßnahmen aufschlüsseln)?

Dienstgebäude München
Haidenauplatz 1, 81667 München
Telefon 089 540233-0
Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn: Ostbahnhof
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon 0911 21542-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese
Tram 8: Marientor

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

Die Fragen 1.1. und 1.2. werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung hat ihre Maßnahmen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des Robert Koch-Instituts (RKI) und in enger Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) in Abstimmung mit den Ländern und der Bundesregierung an die jeweilige aktuelle epidemiologische Lage angepasst. Die nötige Fachexpertise ist durch Vertreter des LGL sowie der Fachabteilungen des StMGP in die getroffenen Maßnahmen eingeflossen. Die Lageberichte und Erkenntnisse zur Pandemie werden auf den Internetseiten des RKI und LGL fortlaufend veröffentlicht.

2.1. Welche Beraterinnen und Berater standen der Staatsregierung bezüglich der einzelnen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zur Verfügung (bitte nach einzelnen Ressorts aufschlüsseln)?

2.2. An welchen Terminen gab es jeweils Kontakte (schriftlich, elektronisch, telefonisch oder persönlich) von Beraterinnen und Beratern mit der Staatsregierung (bitte nach Beraterinnen und Beratern und den einzelnen Ressorts aufschlüsseln)?

2.3. Welche Ratschläge wurden der Staatsregierung bei diesen Terminen jeweils erteilt?

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die nötige Expertise zur Bewertung und Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Coronavirus ist bei der Staatsregierung und insbesondere im LGL vorhanden. Seitens des StMGP wurden daher keine externen Berater bzw. Experten auf Grundlage von Beraterverträgen oder Gutachtensaufträgen für die Entscheidung über die Maßnahmen des Staatsministeriums zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie herangezogen. Da das StMGP für den Vollzug des Infektionsschutzrechts zuständig

ist, wurde von einer Abfrage bei den übrigen Ressorts abgesehen. Im Übrigen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsregierung täglich mit einer nicht bestimmbar vielen Personen im Kontakt, die an die Staatsregierung Forderungen richten und Ratschläge erteilen. Für den wissenschaftlichen Austausch besonders wertvoll waren dabei unter anderem die Kontakte zu Herrn Prof. Dr. Michael Hölscher, Herrn Prof. Dr. Rüdiger von Kries, Frau Prof. Dr. Ulrike Protzer, Herrn Prof. Dr. Klaus Überla und Herrn Prof. Dr. Clemens Wendtner.

3.1. Welche dieser Beraterinnen und Berater hatten bzw. haben Zugriff auf vertrauliche Informationen?

3.2. Mit welchen Maßnahmen stellt die Staatsregierung sicher, dass es insbesondere bei informell tätigen Beraterinnen und Beratern nicht zu Interessenkonflikten und Informationsmissbrauch kommt?

3.3. In welchen Fällen ist es bei den Beraterinnen und Beratern möglicherweise zu Interessenskonflikten oder Informationsmissbrauch gekommen?

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 2.1 bis 2.2. wird zunächst Bezug genommen. Soweit sich die Frage 3.2 auch auf den informellen Austausch mit externen Experten oder sonstigen Beteiligten bezieht, unterliegen die an einem solchen Austausch beteiligten Amtsträger den üblichen Pflichten zu Neutralität und Unabhängigkeit nach den beamten- und tarifrechtlichen Regelungen. Diese sind in den Dienstvorschriften und Korruptionsrichtlinien konkretisiert. Missstände sind der Staatsregierung insoweit nicht bekannt.

4.1. Aus welchen Gründen wurde der sog. "Dreierat Grundrechtsschutz" einberufen?

Grundrechtsschutz hat für die Staatsregierung auch während der Corona-Krise höchste Priorität. Der Dreierat Grundrechtsschutz wurde als unabhängiges Monitoring-Gremium im Hinblick auf die rechtliche und ethische

Bewertung staatlicher Corona-Maßnahmen eingesetzt. Der Dreiererrat hat die Aufgabe, die Staatsregierung bei wichtigen Leitentscheidungen während der Corona-Pandemie zu beraten. Er unterstützt die Staatsregierung dabei, den bestmöglichen Ausgleich zwischen effektivem Infektionsschutz und geringstmöglicher Freiheitsbeschränkung zu finden. Insbesondere Verhältnismäßigkeitsbetrachtungen und die Erörterung möglicher Alternativen können wertvolle Einsichten vermitteln. Auch die Frage, wessen und welche Freiheitsrechte im Rahmen von Maßnahmenlockerungen zuerst wiederhergestellt werden, hat eine Grundrechts- und eine ethische Dimension. Der Dreiererrat stellt diesbezüglich eine wichtige Unterstützung dar.

4.2. Aus welchen Gründen hat die Staatsregierung sich für die drei benannten Personen entschieden?

Die drei Mitglieder des Dreiererrats sind hochrangige Repräsentanten der Judikative und der ethisch-gesellschaftlichen Stimmen. Die Vorsitzende des Dreiererrats, Susanne Breit-Keßler, war fast 20 Jahre lang evangelische Regionalbischöfin und die erste Frau in Bayern, die ein bischöfliches Amt bekleidete. Zudem ist sie als Vorsitzende des bayerischen Ethikrats benannt. Die beiden weiteren Mitglieder, Dr. Christoph Strötz und Clemens Lückemann, hatten zahlreiche Ämter in der Justiz inne. Zuletzt waren sie Oberlandesgerichtspräsidenten und zuvor jeweils Generalstaatsanwälte. Alle drei Mitglieder zeichnen sich daher durch langjährige Berufserfahrung und Expertise in ihrem jeweiligen Fachbereich aus. Fragen der Verhältnismäßigkeit und Gerechtigkeit betrachten sie aus unterschiedlichen Blickwinkeln.

4.3. Wie oft hat der Dreiererrat bisher getagt?

Der Dreiererrat hat sich bislang (Stand: 21. September 2020) neun Mal in den Räumlichkeiten der Staatskanzlei getroffen. Weitere zehn Treffen zu dritt fanden persönlich oder per Videokonferenz statt. Zudem stehen die Mitglieder untereinander in regelmäßigem Austausch per E-Mail und Telefon.

5.1. Welche Stellungnahmen hat der Dreierrat erstellt und der Staatsregierung übergeben?

Die Mitglieder des Dreierrats haben ihre Stellungnahmen und Anregungen weit überwiegend mündlich vorgetragen.

5.2. Welche Empfehlungen enthalten diese Stellungnahmen?

Die Stellungnahmen enthielten Empfehlungen zu verschiedenen Lebensbereichen und -situationen, insbesondere folgende:

- Zeitungs- und Zeitschriftenhandel sollen von der Geschäftsschließung ausgenommen werden, um die Versorgung der Bevölkerung mit aktuellen Printmedien sicherzustellen.
- Der Katalog triftiger Gründe für das ausnahmsweise Verlassen der Wohnung im Rahmen der Ausgangsbeschränkungen soll um eine – nicht dem eigenen Hausstand angehörende – Begleitperson ergänzt werden, da Alleinstehende von den Ausgangsbeschränkungen besonders betroffen sind.
- Die Begleitung schwerstkranker und sterbender Menschen sollte zeitnah ermöglicht werden.
- Anregungen zur Wahrung des Versammlungsrechts.
- Die Ausgangsbeschränkungen sollen vom grundsätzlichen Ausgangsverbot mit Ausnahmemöglichkeiten in bloße Kontaktverbote („Kontaktbeschränkungen“) umgewandelt werden.
- Ermöglichung von Besuchen in Alten- und Pflegeheimen, um die Isolation der Bewohner zu verringern.
- Das Versammlungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt soll umgewandelt werden in eine grundsätzliche Freigabe von Versammlungen mit abstrakt-generellen Verbotsmöglichkeiten.
- Ablehnung einer Verkürzung der Sommerferien für Schüler.
- Alsbaldige Einbeziehung der Grundschüler in die schrittweise Aufnahme des Schulunterrichts.

- Aufnahme eines allgemeinen Lüftungsgebots – vergleichbar den bereits bestehenden Regelungen im Sportbereich – in die Verordnung.
- Verstärkte Testungen vulnerabler Gruppen bzw. besonders betroffener Berufsgruppen wie Pflegekräfte, medizinisches Personal, Lehrer etc.
- Nationale Bevorratung von Schutzausrüstung und Produktionskapazitäten lebenswichtiger Arzneimittel und Medizinprodukte.
- Die Betriebe des ÖPNV sollen – zur Wahrung des Abstandsgebots – im normalen Zeittakt und mit regulären Zuglängen (keine reduzierte Wagenzahl) verkehren.
- Kosmetische Fußpfleger sollen – neben den bereits erlaubten medizinischen Fußpflegern – in den Ausnahmekatalog der Ausgangsbeschränkungen aufgenommen werden.

5.3. Inwiefern hat die Staatsregierung diese Stellungnahmen umgesetzt?

Die Staatsregierung hat die Empfehlungen des Dreierrats aufgegriffen und nach Möglichkeit zeitnah umgesetzt. Generell wurde die Regelungslage fortlaufend überprüft und angepasst. Zudem wurden zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um die Versorgung in den betreffenden Bereichen (Testungen, Schutzausrüstung, ÖPNV etc.) sicherzustellen. Im Einzelnen:

- Erlaubnis des Zeitungs- und Zeitschriftenhandels durch Aufnahme des „Verkaufs von Presseartikeln“ in den Ausnahmekatalog des § 2 Abs. 4 Satz 2 der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) mit Änderungsverordnung vom 31. März 2020 (BayMBl. 2020 Nr. 162).
- Aufnahme einer „weiteren nicht im selben Hausstand lebenden Person“ in den Ausgangsbeschränkungs-Ausnahmekatalog des § 5 Abs. 3 Nr. 7 der 2. BayIfSMV vom 16. April 2020 (BayMBl. 2020 Nr. 205).
- Regelung in § 3 Satz 2 der 2. BayIfSMV vom 16. April 2020 (BayMBl. 2020 Nr. 205), dass die Begleitung Sterbender durch den engsten Familienkreis jederzeit zulässig ist.

- Erweiterung des Ausgangsbeschränkungs-Ausnahmekatalogs um die „Fußpflege“ in § 7 Abs. 3 Nr. 2 der 3. BayIfSMV vom 1. Mai 2020 (BayMBl. 2020 Nr. 239).
- Ermöglichung von Versammlungen unter bestimmten – mit dem Dreiererrat abgestimmten – Voraussetzungen durch § 3 der 3. BayIfSMV vom 1. Mai 2020 (BayMBl. 2020 Nr. 239).
- Ersetzung der Ausgangsbeschränkungen durch Kontaktbeschränkungen in § 23 Nr. 2 und 3 der 4. BayIfSMV vom 5. Mai 2020 (BayMBl. 2020 Nr. 240).
- Ermöglichung von Besuchen in Altenheimen und Seniorenresidenzen mit § 4 Abs. 2 der 4. BayIfSMV vom 5. Mai 2020 (BayMBl. 2020 Nr. 240).
- Grundsätzliche Erlaubnis von Versammlungen durch § 7 der Verordnung zur Änderung der 5. BayIfSMV vom 12. Juni 2020 (BayMBl. 2020 Nr. 334).
- Eine Verkürzung der Schulsommerferien kam auch für die Staatsregierung nicht in Betracht.
- Ab 15. Juni 2020 Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts in allen Schulen einschließlich der Grundschüler.
- Aufnahme eines allgemeinen Lüftungsgebots in § 1 Abs. 1 Satz 3 der 5. BayIfSMV durch Verordnung zur Änderung der 5. BayIfSMV vom 16. Juni 2020 (BayMBl. 2020 Nr. 338).
- Am 26. Mai 2020 hat der Ministerrat beschlossen, dass die Testungen in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen sowie in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (inkl. Rehabilitationseinrichtungen) im eigenen Interesse der Mitarbeiter und Bewohner deutlich verstärkt werden. Alle Beschäftigten sowie Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sollen regelmäßig auf eine SARS-CoV-2-Infektion getestet werden können.
- Der Zielbedarf von 54 Mio. Schutzmasken (OP-Masken, FFP2, FFP3) wurde mittlerweile vollständig erreicht. Auch 3,6 Mio. Schutzanzüge

wurden beschafft (Stand: 21. September 2020). Die Staatsregierung setzt sich zudem intensiv für den Ausbau der heimischen Produktion von Medizinprodukten wie z. B. Atemschutzmasken ein.

- Bereits im Mai 2020 wurde der Schienenpersonenverkehr (SPNV) und der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) schrittweise wieder auf die normalen Fahrpläne umgestellt. Des Weiteren werden zur Hauptverkehrszeit zusätzliche Busse eingesetzt. Zudem hat die Staatsregierung am 1. September 2020 beschlossen, 100 Prozent der Kosten für Verstärkerfahrten im Schülerverkehr zu übernehmen – sowohl innerhalb des ÖPNV als auch in Schulbussen im freigestellten Schülerverkehr. Bis zu den Herbstferien 2020 stellt sie dafür in einem eigens eingerichteten Förderprogramm 15 Mio. Euro bereit.

6.1. Bis wann soll der Dreierat als Beratungsgremium der Staatsregierung eingesetzt bleiben?

Die Corona-Pandemie dauert an. Es sind daher noch weitere wegweisende Entscheidungen zu treffen, an denen der Dreierat fortlaufend beteiligt wird.

6.2. Welche Überlegungen gibt es, den Dreierat mit anderen Professionen zu erweitern?

Es gibt keine entsprechenden Überlegungen. Die Staatsregierung hat sich bewusst für eine kleine Besetzung des Gremiums entschieden, um flexibel agieren zu können. Die kurzen Befristungen der infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen und die Eilbedürftigkeit der Entscheidungen erfordern in der Regel schnelles Handeln. Eine größere Mitgliederzahl würde die Terminfindung für gemeinsame Sitzungen erschweren und dadurch die Reaktionsgeschwindigkeit reduzieren.

6.3. Welche weiteren Änderungen am Dreiererrat plant die Staatsregierung?

Es sind keine Änderungen am Dreiererrat geplant.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Huml MdL
Staatsministerin